Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 (2) des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

1.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

1.1.1 Zulässig sind nur Stellplätze sowie Garagen in Form von Carports, die keine Wände und kein verschließbares Tor haben.

1.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Elektroladesäulen.

1.2 Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die 1 m breite private Grünfläche im Südwesten (außerhalb der mit „F1“ gekennzeichneten Flächen) ist mit standortgerechter, autochthoner Saatgutmischung einzusäen und dauerhaft einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzufahren. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.3.1 Der gesamte Privatstellplatz ist zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, Drainpflaster, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die privaten Grünflächen oder an den Straßengraben der Betberger Straße anzuschließen.

1.3.2 Zum Schutz nachtaktiver Insekten und lichtempfindlicher Fledermäuse wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs). Eine dauerhaft durchgängige Beleuchtung der Stellplätzte ist nicht zulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- bzw. fledermausverträglich mit warmweißer

Farbtemperatur bis maximal 2.000 Kelvin und ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm zu gestalten. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Zulässig ist nur eine maßvolle, gleichmäßige und gezielte Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten. Streulicht ist abzuschirmen. Die Außenbeleuchtung ist zeitlich bedarfsorientiert zu gestalten und durch ein bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen auszuführen .

1.4 **Anpflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den in der Planzeichnung mit „F1“ gekennzeichneten privaten Grünfläche im Osten ist eine geschlossene, freiwachsende einreihige Hecke aus standortgerechten Sträuchern und einzelnen klein- bis mittelkronigen Bäumen mit beidseitigem Staudensaum gemäß der Pflanzenlisten anzulegen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Als Lebensraum für betroffene Zauneidechsen ist auf der westlichen Teilfläche entlang der bestehenden Mauer eine locker aufgebaute einreihige Feldhecke aus standortheimischen Sträuchern mit beidseitigem Staudensaum gemäß der Pflanzenlisten zu entwickeln. Für die Bepflanzung der Feldhecken sollen vorwiegend beerentragende Sträucher sowie einen Anteil von mindestens 15 % an bewehrten Sträuchern (mit Dornen bzw. Stacheln) verwendet werden. Die Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung erfolgen.

Hinweis:
Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

1.5 **Erhaltungsgebot** (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen sowie bei Abgang zu ersetzen. Während der Bauarbeiten und bei Arbeiten, die der Baureifmachung des Grundstückes dienen, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Als Mindestanforderung für die Erhaltung von Bäumen gelten offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² oder entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baumsubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik. Für die Baumscheiben ist eine artenreiche und gebietsheimische Begrünung vorzusehen.

2 HINWEISE

2.1 Artenschutz

2.1.1 Sollten zukünftig Maßnahmen am Schuppen (Abriss, Umbau oder Sanierung) oder an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen geplant sein, ist rechtzeitig Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten und die ggfs. erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Gebäudebrüter oder Fledermäuse sind abzustimmen. Gegebenenfalls sind vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf den strengen Artenschutz erforderlich.

2.1.2 Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle zu entfernende Gebäude und Gebäudeteile sowie Rodungen von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.) entfernt werden/stattfinden.
- Bei einer Gehölzentfernung während der gesetzlichen Vogelschonzeit (1. März bis 30. September) muss ein Antrag auf Befreiung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und von dieser fachlich zu prüfen.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

2.1.3 Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Bei einer Gehölzentfernung während der gesetzlichen Vogelschonzeit (1. März bis 30. September) muss ein Antrag auf Befreiung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und von dieser fachlich zu prüfen.
- Sollten Gehölzrodungen/ zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung/den Gebäudeabrissarbeiten durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der

Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000 Kelvin ohne UV-Anteil mit monochromatischem Licht mit Wellenlängen von mindestens 590/600 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

2.1.4 Für die Artengruppe Reptilien sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Vor dem baulichen Eingriff müssen alle Eingriffsräume der potenziellen Lebensstätten unattraktiv gestaltet werden, um ein Abwandern der Tiere zu fördern. Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung (Vergrämungsmaßnahmen) der Fläche sollen nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe der Tiere (zwischen Mitte August und Anfang Oktober) oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit (zwischen Ende März und Anfang Mai) ergriffen werden. Folgende Vergrämungsmaßnahmen sind umzusetzen:
- Schonende Mahd bei guter Witterung über 15° C während der Aktivitätsphase der Eidechsen
- Entfernen aller Versteckmöglichkeiten wie Steine/Steinhaufen, Totholz/Baumrinde etc.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitate, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben oder Steinschüttungen, zu vermeiden.
- Um zu vermeiden, dass während der Bauarbeiten Tiere erneut einwandern und dann verletzt oder getötet werden, sollte nach erfolgreicher Vergrämung vor Baubeginn im Nordwesten des Planungsgebiets ein Reptilienzaun errichtet werden (Lage siehe Anlage 3 Abb. 16). Der Zaun sollte bis zur Beendigung des Bauvorhabens bestehen und im Verlauf des Bauvorhabens von einer ökologisch qualifizierten Fachkraft in Bezug auf Funktionalität (Überwucherung durch Pflanzen, Zerstörung durch Bauarbeiten) überprüft werden (Lage siehe Anlage 3 Abb. 16).
- Gegebenenfalls wird von einer Umweltbaubegleitung (UBB) über die Lage eines Zauns im Norden vor Ort entschieden. Die endgültige Lage, sowie die Möglichkeiten der Abschlussbereiche des Reptilienzauns sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung unter Einbeziehung der logistischen Möglichkeiten erarbeitet werden.

2.2 Sichtfelder an Grundstückszufahrten

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird.

Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen.

2.3 Starkregen

Das Plangebiet ist laut den Starkregengefahrenkarten der Gemeinde Buggingen bei einem so genannten außergewöhnlichen Ereignis teilweise von Überflutungen mit Überflutungstiefen der Kategorie 0,1 - 0,5 m betroffen. Bauartbedingt (Stellplätze) ergibt sich aber kein zwingender Bedarf zu baulichen Anpassungs- oder Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor Starkregen verbleibt in Verantwortung des Eigentümers bzw. der Eigentümer.

2.4 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablaufdesvierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gern. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.5 Geologie

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Neuenburg-Formation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Tertiär" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

2.6 Ingenieurgeologie

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.7 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden

abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

<u>Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden</u>

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Die folgenden Hinweise und Bestimmungen sollen dazu dienen, die Begrenzung der zusätzlichen Bodenversiegelung sowie den Erhalt bzw. die Schaffung von Grün- und Freiflächenanlagen, den Erhalt und Schutz des Oberbodens sowie kulturfähigen Unterbodens vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

<u>Allgemeine Anforderungen an den Umgang mit Boden</u>

- Beim Abtrag, Auftragen, Umlagern, Zwischenlagern und Wiedereinbau von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot gemäß § 7 BBodSchG sowie die Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien gemäß § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen - insbesondere Verdichtungen und Schadstoffeinträge - sind zu vermeiden.
- Erdarbeiten dürfen nur auf ausreichend abgetrocknetem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung durchgeführt werden.
- Gemäß § 202 BauGB ist ausgehobener Mutterboden in nutzbarem Zustand zu

erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden

- Ober- und Unterboden sind schonend, separat und lagenweise auszubauen und getrennt voneinander zu lagern (BBodSchV, DIN 18915). Eine Vermischung der Bodenschichten ist unzulässig.
- Unterschiedliche Bodenhorizonte (erkennbar durch Färb-, Struktur- oder Dichtewechsel) sind getrennt auszubauen und zu lagern.
- Ausgebauter Boden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19639 fachgerecht zwischenzulagern und vor Verlust, Verdichtung und Verunreinigung zu schützen.
- Beim Wiedereinbau sind natürliche Schichtfolgen, Schichtmächtigkeiten und Bodenfunktionen wiederherzustellen. Verdichtungen sind nach DIN 19731 zu vermeiden.

Schutz zukünftiger Grün- und Versickerungsflächen

- Böden in bestehenden und geplanten Grün- und Freiflächen dürfen nicht befahren und nicht durch Baumaschinen belastet werden, sofern dies nicht zwingend erforderlich ist.
- Werden Grünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen, sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. mineralische Baustraßen, Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen) einzurichten. Der Umfang richtet sich nach Belastungsintensität und Befahrungsfrequenz. Die technischen Normen (DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) sind einzuhalten.
- Grün- und Freiflächen sind während der Bauzeit deutlich abzugrenzen (z. B. mit Bauzaun, Hecken, Natursteinblöcken oder Pollern).

Vermeidung von Verunreinigungen und Fremdmaterial

- Stoffliche Verunreinigungen des Bodens durch Bau- oder Betriebsstoffe (Öle, Chemikalien, Betonschlämme, Bauschutt u. a.) sind auszuschließen.
- Bauschutt und sonstige Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen; ein Einsatz als Auffüllmaterial ist unzulässig.
- Fremdmaterialien sind vollständig aus dem Boden zu entfernen. Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdstoffen ist unzulässig.

2.8 Kampfmittelverdacht

Kann ein Verdacht auf Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden, sollte vor der Ausführung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, geprüft werden, inwieweit orientierende Kampfmittelvorerkundungen (Luftbildauswertungen) hinsichtlich potenzieller Kampfmittelbelastung des Untergrundes (Blindgänger/Fundmunition) erforderlich sind.

2.9 Belange der Landwirtschaft

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen (TA Luft und TA Lärm) nicht überschritten werden.

Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.

Die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts sind einzuhalten, damit die Landwirte

vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.

Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

Bei der Einrichtung von Baustellen und der eventuell resultierenden Einschränkung des Verkehrs muss auch die Passierbarkeit von Landmaschinen gewährleistet sein (Erntemaschinen bis zu 3,5 Meter Breite), insbesondere in Ortrandnähe.

Buggingen, den

Johannes Ackermann
Bürgermeister

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Buggingen übereinstimmen.

Buggingen, den

Johannes Ackermann
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Buggingen, den

Johannes Ackermann
Bürgermeister

ANHANG: PFLANZENLISTE

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 – 12 cm (bzw. Stammumfang 16 – 18 cm für festgesetzte Bäume gemäß Bebauungsplan)
- Sträucher: 2 x v., Höhe 60 – 100 cm
- Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Vorschlagsliste standortgerechte, heimische Bäume und Wildobstsorten

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus gemanica	Mispel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbusaria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus minor	Feld-Ulme

Standortgerechte, heimische Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball